

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lohnservice Wendel eG für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung(en)

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern* über Dienstleistungen der Lohnservice Wendel eG (im Folgenden: Lohnservice Wendel). Über Änderungen oder Ergänzungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Lohnservice Wendel den jeweiligen Auftraggeber* in Kenntnis setzen.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch beide Vertragsparteien zustande. Einseitig erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lohnservice Wendel verbindlich.

§ 3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand der vom Lohnservice Wendel zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem zugrundeliegenden schriftlichen Auftrag und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Lohnservice Wendel erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 STBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. Der Lohnservice Wendel übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber*, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. Der Lohnservice Wendel erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber* übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers*, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers*

Der Auftraggeber* ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages ersichtlich von Bedeutung sind. Soweit der Lohnservice Wendel zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, hat der Auftraggeber* diese zu verwenden. Der Auftraggeber* versichert, dass alle dem Lohnservice Wendel übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind. Der Auftraggeber* hat dem Lohnservice Wendel die erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig vor dem im Vertrag vereinbarten Abrechnungstermin zur Verfügung zu stellen. Dabei sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fristen ausschließlich vom Auftraggeber* zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Zusätzlicher Aufwand, der dem Lohnservice Wendel durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber* gesondert mit dem Stundensatz von 75,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber* vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber* verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber* die Datenerfassung mit einer durch den Lohnservice Wendel zur Verfügung gestellten Software durchführt und auch, wenn der Lohnservice Wendel die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.

§ 5 Leistungsfristen / Übergabe

Fällt der Termin zur Abgabe der durch den Lohnservice Wendel geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an den Lohnservice Wendel auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Arbeitstag als Übergabetermin. Die Übergabe der Abrechnungen erfolgt auf elektronischem Weg (Arbeitgeberportal), per E-Mail (verzippt, verschlüsselt), auf dem postalischen Weg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers* oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen des Lohnservice Wendel.

§ 6 Gewährleistung

Der Lohnservice Wendel verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen. Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 bis 638 BGB. Der Auftraggeber* hat dem Lohnservice Wendel grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Auftraggeber* ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lohnservice Wendel anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Kommt der Lohnservice Wendel seiner Nachbesserungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber* zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

§ 7 Haftung

Der Lohnservice Wendel haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers* aus Vertragspflichtverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lohnservice Wendel, eines seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, gleichstehender Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie sonstige nicht vom Lohnservice Wendel zu vertretende, unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

Der Lohnservice Wendel ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 gleichermaßen gelten.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Lohnservice Wendel verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers*, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber* kann den Lohnservice Wendel jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Der Lohnservice Wendel gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der DSGVO und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen. Sämtliche Mitarbeiter vom Lohnservice Wendel, welche Zugang zu den Daten der Auftraggeber* haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber* versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an den Lohnservice Wendel von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an den Lohnservice Wendel ist der Auftraggeber* verantwortlich. Der Auftraggeber* ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit dem Herausgabeverlangen ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist dem Lohnservice Wendel der so entstandene Aufwand mit einem Stundensatz von 75,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Die Verschwiegenheitspflicht vom Lohnservice Wendel besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Der Lohnservice Wendel ist insbesondere gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit der Lohnservice Wendel nach den Versicherungsbedingungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung vom Lohnservice Wendel gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 10 Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise für die vom Lohnservice Wendel zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem schriftlichen Auftrag und der diesem zu Grunde liegenden Preisliste bzw. Auftragsbestätigung. Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste bzw. Auftragsbestätigung gilt in jedem Fall für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt. Zusätzliche Arbeiten, auch Personalkostenjahresplanungen, werden mit einem Stundensatz in Höhe von 75,00 € Netto berechnet. Der Lohnservice Wendel stellt die von ihr erbrachten Leistungen am Tage der Leistungserbringung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber* fällig. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber* (Zahlungsverzug) ist der Lohnservice Wendel berechtigt, die beauftragten Abrechnungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten. Für jede außergerichtliche Mahnung schuldet der Auftraggeber* eine Mahngebühr von 8,00 € für die 1. Mahnung, sowie 10,00 € für die 2. Mahnung. Bei Rücklastschrift trägt der Auftraggeber* die anfallenden Bankgebühren. Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (8 % über dem Basiszinssatz p. a.).

§ 11 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei erstmalig zum Ablauf des ersten Vertragsjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – gekündigt werden. Danach ist der Vertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers* oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber* während der Laufzeit des Vertrages dem Lohnservice Wendel keine Daten zur Verfügung stellt und aus diesem Grund keine Abrechnungen erstellt werden, kann der Lohnservice Wendel für die Restlaufzeit des Vertrages auf der Grundlage der mitgeteilten Arbeitnehmerzahl der letzten 12 Monate im Mittel, gerechnet ab dem ersten Monat ohne mitgeteilte Daten, 60 % der Vergütung ohne weiteren Nachweis als pauschalierten Schadenersatz abrechnen, es sei denn, der Auftraggeber* kann nachweisen, dass der Lohnservice Wendel kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt der Lohnservice Wendel dem Auftraggeber* sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber*. Holt der Auftraggeber* die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch den Lohnservice Wendel binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist der Lohnservice Wendel berechtigt, die Unterlagen per Einschreiben bzw. Boten an den Auftraggeber* auf dessen Kosten zu versenden. Der Lohnservice Wendel ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihm vom Auftraggeber* übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber* Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Berlin vereinbart. Der Lohnservice Wendel bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers* gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 04.2023